

## MERKBLATT

### Lagerung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen Betrieb

Die Lagerung von Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen Betrieb erfordert aufgrund der verschiedenen Gefahrenquellen die Einhaltung bestimmter Regeln. Etwa die Hälfte aller Pflanzenschutzmittel sind **Gefahrstoffe** und alle Produkte sind als **wassergefährdend** anzusehen. Je nach Produktmengen im Betrieb sind daher eine Vielzahl von Gesetzen, Vorschriften und Rechtsnormen zu beachten.

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen sind aus der Sicht des Pflanzenschutzes zu verstehen. Eine vollständige Darstellung ist bei der Vielzahl rechtlicher Regelungen nicht möglich.

### Allgemeine Vorschriften und Empfehlungen zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

- Nur in Originalverpackungen und stets unter Verschluss aufbewahren (unzugänglich für Betriebsfremde und Kinder)
- Niemals in andere Gefäße umfüllen; bei Beschädigungen in geeigneten Behälter umfüllen und kennzeichnen.
- Angebrochene oder beschädigte Packungen dicht verschließen, um Verschütten und Verdunsten zu verhindern.
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel nur in einem separaten, verschließbaren, kühlen, gut belüfteten, trockenen und frostsicheren Raum mit widerstandsfähigen Wänden und fester Tür aufbewahren.
- Der Boden muss versiegelt sein, darf keinen Ablauf haben und muss über eine erhöhte Türschwelle verfügen, so dass mindestens 10% des Gesamtlagervolumens zurückgehalten werden können.  
Bei kleineren Mengen ist auch ein abschließbarer, feuerfester Schrank mit Auffangwannen möglich.
- Schornsteine dürfen keine Öffnungen zum Lagerraum haben.
- Auf der Außenseite der Tür des Lagerraumes sollte folgende Aufschrift angebracht sein: „**Pflanzenschutzmittel – Zutritt verboten**“.  
Beim Lagerschrank sollte die Aufschrift lauten: „**Vorsicht – Pflanzenschutzmittel**“.
- Nie zusammen mit Lebens-, Futter- und Arzneimitteln lagern, nicht zusammen mit brennbaren Materialien und ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln.  
Getrennt von Wohnungen und Viehställen!
- Austretende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder entsorgt werden. Es sollen saugfähiges Material und Sammelbehälter bereitstehen (z.B. Chemikalienbinder, Ölbindemittel, Terraperl nova u.a.).

- Arbeitsschutzkleidung (Schürze, Stiefel, Handschuhe, Augenschutz) bereithalten.
- Notfallplan / Telefonliste mit Notfallnummern muss im Betrieb vorhanden sein.
- Feuerlöscher (ABC- oder Schaumlöscher)

### **Zusätzliche Vorschriften und Empfehlungen:**

- Bei Lagerung von mehr als 100 Litern oder Kilogramm Pflanzenschutzmittel muss das Lager unverzüglich dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz angezeigt werden. Vorübergehendes Lagern bis zu 24 Stunden fällt nicht unter diese Vorschrift. Mehr als 100 Liter Pflanzenschutzmittel sollten daher nur nach Bedarf gekauft und innerhalb von 24 Stunden aufgebraucht werden.
- Giftige (T) und sehr giftige (T+) Pflanzenschutzmittel dürfen insgesamt nicht mehr als 200 kg (davon max. 50 kg T+) im Betrieb gelagert werden.
- In der Wasserschutzzone II verschiedener Wasserschutzgebiete ist die Lagerung von Pflanzenschutzmittel verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilen die Unteren Wasserbehörden.

### **Rechtliche Grundlagen**

- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009, Teil 1 Nr. 51, S. 2585)
- Saarländisches Wassergesetz vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. d. Saarl. 2004, S. 1994)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VawS) vom 1. Juni 2005 (Amtsbl. d. Saarl. 2005, S. 830)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen – Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 29. Dezember 2004, BGBl. I S. 3758)

Bearbeiter: Dr. Brück, Landwirtschaftskammer für das Saarland

Stand: Dezember 2009